

Stellungnahme der GVV zu den

Verwaltungsvorschriften über die Dienstkleidung und die Ausstattung der Außendienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter

Unsere vorgeschlagenen Änderungen sind rot dargestellt und die Tabellen zusammengefasst neu erstellt.

1. Dienstkleidungsträger/-innen

Dienstkleidung tragen die **Außendienstkräfte** der bezirklichen Ordnungsämter:

- a) im Allgemeinen Ordnungsdienst (AOD),
- b) **im Verkehrsüberwachungsdienst (VÜD)**
- c) im Parkraumüberwachungsdienst (PRK).

2. Bestandteile der Dienstkleidung

- a) Die Dienstkleidung der unter Nummer 1 genannten **Außendienstkräfte** besteht aus den in der Anlage 1 aufgeführten Dienstkleidungsstücken.
- b) Wird die **Außendienstkraft** dauerhaft nicht mehr im Außendienst verwendet, so hat diese die ihr zur Verfügung gestellte Dienstkleidung unverzüglich gereinigt zurückzugeben.

3. Ausstattungsgegenstände

Die unter Nummer 1 genannten **Außendienstkräfte** werden mit den in den in der Anlage 2 aufgeführten Gegenständen ausgestattet.

4. Hoheitszeichen und Amtskennzeichnung

- a) Das Landeswappen wird von den **Außendienstkräften** der bezirklichen Ordnungsämter auf einem wappenförmigen Schild am linken Oberärmel der Dienstkleidung getragen.
- b) Optional wird das Bezirkswappen auf einem wappenförmigen Schild am rechten Oberärmel getragen.
- c) Die Landes- und Bezirkswappen werden in der Regel auf der Oberbekleidung aufgenäht. Abweichend davon werden auf den Jacken die Wappen durch ein Klettsystem angebracht. Die Außendienstkräfte bringen eigenverantwortlich mit Dienstbeginn auf der jeweils von Ihnen ausgewählten Jacke die Klettwaren an. In Bezirken, die optional auf das Bezirkswappen verzichten, wird ersatzweise eine marine-farbene Blendabdeckung verwendet.
- d) Die Dienstkleidung des Parkraumüberwachungsdienstes wird mit dem Zusatz „Parkraumüberwachung“ unterhalb des Schriftzuges „ORDNUNGSAMT“ auf dem Rücken der Dienstkleidung gekennzeichnet.
- e) **Die Dienstkleidung des Verkehrsüberwachungsdienstes wird mit dem Zusatz „Verkehrsüberwachung“ unterhalb des Schriftzuges „ORDNUNGSAMT“ auf dem Rücken der Dienstkleidung gekennzeichnet.**

5. Aussehen und Qualität

Aussehen, Qualität und Zweckmäßigkeit der Dienstkleidung bestimmt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Benehmen mit den Bezirken, um ein einheitliches Auftreten der Ordnungsämter der zwölf Bezirke sicherzustellen.

6. Ausstattungssoll

Die **Außendienstkräfte** müssen stets im Besitz der Grundausrüstung der Dienstkleidung sein, die nach Art und Zahl in der Anlage 1 festgelegt ist. **Die Außendienstkraft selbst hat die optionale Wahlmöglichkeit.**

Soweit **Außendienstkräfte** Dienstkleidungsstücke über Bekleidungsanzeige erhalten, dürfen sie Stücke gleicher Art auch über die Grundausrüstung hinaus beziehen, wenn sie nicht zur Grundausrüstung anderer **Außendienstkräfte** benötigt werden. Die Feststellung über die Notwendigkeit von Ersatzbeschaffung trifft die Amtsleitung des Ordnungsamtes oder eine von der Amtsleitung bestimmte Person.

7. Beschaffung der Dienstkleidung

Die Ausschreibung für die Bezirke erfolgt durch den Zentralen Dienst der Polizei (ZD Pol) des Landes Brandenburg gemeinsam mit der Ausschreibung für die Ordnungsämter der Brandenburger Kommunen.

Im Einzelfall kann hiervon abgewichen werden.

8. Tragen der Dienstkleidung

Die **Außendienstkräfte** wählen, soweit nichts anderes bestimmt ist, ihre Dienstkleidungsstücke unter Beachtung der Erfordernisse des Aufgabeneinsatzes, der Jahreszeit und der Witterung selbst.

Die Dienstkleidung muss während der gesamten Dienstzeit getragen werden und darf zudem von den **Außendienstkräften** auf dem Wege zum und vom Dienst getragen werden. **Einsätze in privater Zivilkleidung sind zugelassen bei Überwachung des Jugendschutzes an und in Verkaufsstellen, die alkoholische Getränke abgeben, sowie bei sonstigen Einsätzen, für die die Amtsleitung ausdrücklich das Tragen von Zivilkleidung anordnet.**

Dienstkleidungsstücke, die nicht mehr Bestandteil der aktuellen Grundausrüstung sind (vergleiche Anlage 1) können von den **Außendienstkräften** weiterhin getragen **oder zusätzlich bezogen** werden, wenn sie sich in einem einwandfreien Zustand befinden.

9. Pflichten der Dienstkleidungsträger/-innen

Die **Außendienstkräfte** sind zu einem gepflegten äußeren Erscheinungsbild verpflichtet. Dienstkleidungsstücke sind stets in einem einwandfreien und sauberen Zustand zu halten. Die Vorgesetzten haben auf die Einhaltung dieser Pflichten zu achten.

Die **Außendienstkräfte** tragen die Kosten der Reinigung. In Fällen einer über das allgemein übliche Maß hinausgehenden Verschmutzung infolge besonderer dienstlicher Einsätze oder Vorkommnisse kann sich die **Außendienstkraft** gegen Nachweis der Reinigungskosten von ihrer Dienststelle erstatten lassen.

Bei Dienstunfällen oder tätlichen Übergriffen werden die Reinigungskosten im Rahmen der Unfall- oder Schadensregulierung **von der Dienststelle** übernommen.

Als Dienstkleidungsträger sollen die Außendienstkräfte auf sichtbar getragene Tätowierungen verzichten, insbesondere an Händen, am Kopf und am Hals.

10. Pflichten der Bezirksämter

Die Bezirksämter sind verpflichtet, **die nach Abschnitt 2 a) und 3 erforderliche Ausstattung in ausreichender Zahl vorzuhalten und** Dienstkleidungsstücke, die ohne Verschulden der **Außendienstkräfte**

a) im Dienst oder

b) auf dem Weg vom und zum Dienst

beschädigt werden, zu reinigen, zu reparieren oder zu ersetzen.

Dies gilt analog für die privaten Kleidungsstücke der **Außendienstkräfte bei Zivileinsätzen nach Abschnitt 8.**

Die Kosten für notwendige Änderungen an der Dienstkleidung tragen die Bezirke, wenn Sie auf deren Veranlassung vorgenommen werden. **Dabei ist insbesondere die natürliche Vielfältigkeit und Veränderung zu berücksichtigen, um die Forderungen nach Abschnitt 9 Satz 1 erfüllen zu können.**

11. Verwertung zurückgegebener Dienstkleidungsstücke

Zurückgegebene unbeschädigte Dienstkleidungsstücke, die nicht unmittelbar auf der Haut getragen werden (**Fleecejacke, Strickjacke, Pullunder, Softshelljacke, Twinjacke, Parka, Regenjacke, Regenhose, Gürtel, reflektierende Armbinden, Warnwesten**), werden unter Beachtung der Grundsätze der Hygiene, **erneut Außendienstkräften** zur Verfügung gestellt.

Liegt diese Voraussetzung nicht vor, sind die zurückgegebenen Dienstkleidungsstücke auszusondern und möglichst wirtschaftlich zu verwerten. Hoheitszeichen und Amtskennzeichnungen müssen vorher wirksam entfernt werden.

Anlage 1

Dienstkleidung der **Außendienstkräfte** in den bezirklichen Ordnungsämtern

Art des Dienstkleidungsstückes Für Frauen, Männer und Divers	Farbe	Grundausrüstung			„Ordnungsamt“ (O) Landeswappen (L) Bezirkswappen (B) *
		§ 1 PRK	§ 2 VÜD	§ 3 AOD	
Funktionshose (Sommer/Winter) Rock für Frauen Cut-Jeans ¹	marine	6	6	6	O
Hemd bzw. Bluse (Kurzer oder langer Arm) Polo-Shirt ¹	Weiß ³	10	10	10	O/L/B*
Fleecejacke oder Strickjacke ¹	marine	3	3	3	O/L/B*
Pullunder ¹	marine	1	1	1	O
Unterziehhölli ²	marine	5	5	5	
Funktionssocken (Sommer/Winter)	schwarz	15	15	15	
Halbschuhe Stiefel, halbhoch ¹	schwarz	4	4	4	
Basecap ¹	marine	2	2	2	O
warme Wintermütze	marine	2	1	1	O
Softshelljacke	marine	1	1	1	O/L/B*
Twinjacke mit Fleece-Innenjacke	marine	1	1	1	O/L/B*
Parka (gefüttert)	marine	1	1	1	O/L/B*
Regenjacke	marine	1	1	1	O/L/B*
Regenhose	marine	1	1	1	
Schal	marine	1	1	1	
Handschuhe (stich- und schnitthemmend)	schwarz			1	
Handschuhe mit Touchscreen Funktion	schwarz	1	1		
Handschuhe (gefüttert) mit Touchscreen Funktion	schwarz	1	1	1	
Thermounterwäsche	marine	2	2	2	
Gürtel	schwarz	1	1	1	
Warnwesten (reflektierend)	gelb	1	1	1	O
Armbinden (reflektierend)	silber			1	O
Klett-Wappenset (Landeswappen + Bezirkswappen / Landeswappen + Blendabdeckung)		2	2	2	L/B*

Außendienstkräfte mit besonderen Aufgaben

Art des Dienstkleidungsstückes	Farbe	Grundausrüstung			„Ordnungsamt“ (O) Landeswappen (L) Bezirkswappen (B) *
		§ 1 PRK	§ 2 VÜD	§ 3 AOD	
Fahradhelm ⁴⁺⁵	marine (kombinierbar mit anderen Farben)		1	1	O
Fahradhose (mit abnehmbarem Beinteil, kombinierbar als Kurz- oder Langbeinvariante) ⁴	marine		2	2	
Fahrrad-Funktions-Shirt ⁴ (kurzarm / langarm)	weiß-marine		4	4	O/L/B*
Fahrradjacke ⁴⁺⁵	weiß		1	1	O/L/B*
Fahrradhandschuhe ⁴	marine		1	1	
Fahrradunterhose ⁴	marine		3	3	
Fahrradregenschutzcape ⁴⁺⁵	marine		1	1	O

- 1 optional im Ermessen der Außendienstkraft
 - 2 können nur unter einem anderen Kleidungsstück getragen werden
 - 3 optional können Poloshirts auch in Marinefarben getragen werden, sofern bei schlechten Sichtverhältnissen die Warnweste dauerhaft darüber getragen wird.
 - 4 optional nur für Fahrradstreifen
 - 5 mit Leuchtschutzapplikationen (Teilflächen)
- * Die Bezirkswappen können Optional getragen werden (liegt im Ermessen des Bezirksamtes)

Anmerkungen:

- Der Schriftzug „ORDNUNGSAMT“ wird mit retroreflektierender Schrift auf dem Rücken der Dienstkleidung stehen (weiße Schrift auf marine-farbenem Grund und marine-farbene Schrift auf weißem Grund).
Bei den Parkraumkontrolleuren **und den Verkehrsüberwachern** wird der Schriftzug „ORDNUNGSAMT“ in etwas kleinerer Schriftgröße um den Schriftzug „Parkraumbewirtschaftung“ bzw. **Verkehrsüberwachung** ergänzt.
- Bei den Kopfbedeckungen wird der Schriftzug „ORDNUNGSAMT“ in der Mitte vorne angebracht
- Der Schriftzug „ORDNUNGSAMT“ wird bei den **Funktionshosen** auf der Lasche der Beintasche und bei den Cut-Jeans auf die rechte vordere Hosentasche angebracht.
- Oberbekleidung (Jacken und Mäntel und ähnliches) erhalten zusätzliche reflektierende Streifen bzw. Reflektionsflächen

Anlage 2

Ausstattung der **Außendienstkräfte in den bezirklichen Ordnungsämtern**

Art des Ausstattungsgegenstandes	Grundausrüstung		
	§ 1 PRK	§ 2 VÜD	§ 3 AOD
Mobiles Datenerfassungsgerät, inclusive Digitalkamera und Handy	1	1	1
Schlagstock			1
Sprühdose mit Pfefferspray		1	1
Bauchtasche	1	1	1
Gürteltasche für MDE-Gerät	1	1	1
Gürteltasche für MDE-Drucker	1	1	1
Taschenlampe	1	1	1
Persönliche Schutzausrüstung für Maßnahmen als Ersthelfer	1	1	1